

Wetteraukreis
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachstelle Familienförderung
61169 Friedberg, Europaplatz
E-Mail: Kosten-Kindertagespflege(at)wetteraukreis.de
Tel.: 06031/83-3301



Antrag nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 u. 4 SGB VIII auf Erstattung von Aufwendungen für Beiträge der Tagespflegeperson im Kalenderjahr _____ zur

- Unfallversicherung**
- Rentenversicherung**
- Kranken-/Pflegeversicherung**

Persönliche Daten der Tagespflegeperson

Name, Vorname		Telefon
Wohnort		Straße
Name der Bank		
BLZ bzw. BIC	Kontonummer bzw. IBAN	

Unfallversicherung

- Der Beitragsbescheid der gesetzlichen Unfallversicherung ist beigelegt.

Rentenversicherung

- Es besteht Rentenversicherungspflicht, monatlicher Beitrag: _____
 - Der Bescheid der Deutschen Rentenversicherung ist beigelegt.
 - Der letzte Bescheid vom _____ liegt vor und hat noch bestand.
- Es besteht keine Rentenversicherungspflicht.
- Ich zahle freiwillig in eine private Altersvorsorge.
Versicherungsträger _____
Höhe des monatlichen Beitrages _____
Eine Kopie des Versicherungsscheines
 - ist beigelegt.
 - liegt bereits vor und ist noch aktuell.

Krankenversicherung

Ich bin beitragsfrei familienversichert.

Ich bin freiwillig versichert

Ich bin privat versichert

bei _____

Höhe des monatlichen Beitrages _____

Der Bescheid der Krankenkasse ist beigelegt.

Der letzte Bescheid vom _____ liegt vor und hat noch bestand.

Mein Ehepartner ist privat versichert (Angabe erforderlich!)

Mir ist bekannt, dass

- der Wetteraukreis, Fachstelle Familienförderung, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung höchstens hälftig erstattet.
- Beiträge zu einer privaten Altersvorsorge nur erstattet werden, wenn keine Rentenversicherungspflicht besteht. Die Beiträge werden hälftig erstattet, jedoch maximal in Höhe von 50 % des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung.
- Beiträge zu Sozialversicherungsleistungen nur erstattet werden, wenn sie sich aus der Tätigkeit in der Kindertagespflege ergeben. Beitragserhöhungen durch Nebeneinkünfte sind rauszurechnen.
- private Zuzahlungen von Eltern in der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII grundsätzlich nicht vorgesehen sind. Beitragserhöhungen, die durch private Zuzahlungen entstehen, sind nicht erstattungspflichtig.

Ich erkläre daher:

Ich habe keine weiteren Einkünfte.

Ich beziehe laufende Geldleistungen aus meiner Tätigkeit als Tagespflegeperson aus anderen Jugendamtsbezirken in Höhe von _____ € pro Jahr.

Darin sind Beiträge zur Sozialversicherungsleistungen enthalten:

nein

ja, in Höhe von _____ € pro Jahr.

Ich habe Nebeneinkünfte in Höhe von _____ € pro Jahr.

Ich werde den Wetteraukreis, Fachstelle Familienförderung, unverzüglich über Änderungen in der Höhe der Versicherungsbeiträge oder über sonstige Veränderungen, die eine Überprüfung der Höhe der Erstattungen erforderlich machen, informieren.

Ort, Datum	Unterschrift

Hinweise zur Antragstellung

- ✓ **der Antrag ist bei jeder Änderung neu einzureichen**
- ✓ **die kompletten Bescheide sind vorzulegen**
- ✓ **bei dem Beitragsbescheid der Kranken- und Pflegeversicherung muss der prozentuale Beitragssatz ersichtlich sein**